



**FRAKTION CHRISTLICHER
GEWERKSCHAFTERINNEN UND GEWERKSCHAFTER**
DIE STANDESVERTRETUNG DER BMHS
Lehrerinnen und Lehrer an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

7. FCG – Newsletter im Schuljahr 2020/21

Wien, 2. Februar 2021

Grundlagen für die Dienstenteilung

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

In den kommenden Wochen werden die Grundlagen für die Dienstenteilung (Lehrfächerverteilung) im kommenden Schuljahr geschaffen. Nachstehend fassen wir gesetzlichen Grundlagen zum Themenbereich "Mehrdienstleistungen" wie folgt zusammen (Voraussetzung: unbefristetes Dienstverhältnis):

altes Dienstrecht:

Gemäß § 8 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz können Lehrerinnen und Lehrer aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes der Lehrverpflichtung verhalten werden. Für Lehrerinnen und Lehrer im alten Dienstrecht beträgt die Vollbeschäftigung 20 Werteinheiten. Somit können für vollbeschäftigte Lehrkräfte aus zwingenden Gründen maximal insgesamt 25 Werteinheiten angeordnet werden.

neues Dienstrecht:

Lehrpersonen können gemäß § 40a (7) VBG verhalten werden, bis zu drei weitere Wochenstunden zu erteilen.

Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at